

Stützpunktfeuerwehr Zurzach

Montag, 27. September 2021

AGV – Änderungen der Grundlagendokumente

Folgende Änderungen wurden aufgrund der Stellungnahme der Aargauischen Gebäudeversicherung vom 23. September 2021 vorgenommen:

Gemeindevertrag

B.2. Konferenz der Gemeinderäte

5. In den Zuständigkeitsbereich der Konferenz fallen alle den Gemeinderäten durch Feuerwehrgesetzgebung übertragenen Aufgaben, insbesondere die Beschlussfassung über:

d. Erlass, Aufhebung und Änderung des Feuerwehrreglements

7. d. benötigt zusätzlich die Zustimmung der AGV

(Zusatz)

~~e. Erlass, Aufhebung und Änderung des Einsatzsatzkostentarifs~~

(liegt in der Zuständigkeit der Gemeindeversammlungen)

E.2. Änderungen

Es ist die Zustimmung aller Gemeindeversammlungen **und der AGV** erforderlich.

E.3. Kündigung

Dieser Vertrag kann von jedem Vertragspartner (Gemeindeversammlung) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren, erstmals auf den 31. Dezember 2025, **mit dem Einverständnis der AGV**, gekündigt werden.

Feuerwehrreglement

B.1. Rekrutierung und Austritt

5. Wer den Übungsbetrieb stört, eine ungenügende Übungsbeteiligung aufweist oder wiederholt gegen Sicherheitsvorschriften verstösst (Aufzählung nicht abschliessend), kann auf Antrag des Feuerwehrkommandos **und der Feuerwehrkommission** ~~von der Feuerwehrkommission~~ **Gemeinderat der Wohngemeinde** aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausgeschlossen werden. Die Person ist nach dem Ausschluss wieder feuerwehersatzpflichtig.

H. Versicherungen und Nebenkostenpauschalen

1. Die Feuerwehrleute sind bei der ~~Hilfskasse des SFV~~ **Versicherung AdF der Feuerwehrkoordination Schweiz FKS** gegen die Folgen von Krankheit und Unfall **subsidiär** versichert. Über den Umfang gibt das Reglement der ~~Hilfskasse~~ **Versicherung AdF für Feuerwehrleute** Auskunft.

Einsatzkostentarif

A.4. Anpassungskompetenz - Änderungen

Die Konferenz der Gemeinderäte hat gemäss Gemeindevertrag vom xx.yy.zzzz die Kompetenz, die in diesem Tarif enthaltenen Ansätze anzupassen und zu beschliessen.

Wird der Einsatzkostentarif geändert, müssen die Gemeindeversammlungen darüber abstimmen. Es ist die Zustimmung aller Gemeindeversammlungen erforderlich.